



# **Satzung des Angelsportvereins Wümme e.V. Rotenburg**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist Angelsportverein Wümme.e.V.

Er ist eine Vereinigung von Angelfischern.

Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) am 24. Dezember 1935 unter der Nr. 39 eingetragen worden.

Die Vereinsanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Rotenburg (Wümme).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

### **1. Zweck des Vereins:**

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### **2. Aufgaben des Vereins :**

- die Hege und Pflege der Fischbestände in allen Vereinsgewässern unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramms,
- die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen,
- die Pflege der Leibesübungen
  - durch die Förderung des Wurfportes
  - die Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Meeresfischens unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
- die Förderung der Vereinsjugend
- die Schaffung und Unterhaltung von Angelmöglichkeiten,
- die Durchführung von Gemeinschaftsfischen und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung und den Vereinsaufgaben nicht zuwiderlaufen
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen
- die Schaffung der Möglichkeit, vor einem anerkannten Landesfischereiverband die in Niedersachsen geforderte Fischerprüfung abzulegen.

- die Unterhaltung eines Vereinsheimes zur Verwirklichung seiner Aufgaben.
- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
  - II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - III. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
  - IV. Der Verein setzt sich innerhalb seines Organisationsbereiches für das Erreichen und Wahren der in der Satzung des Anglerverband Niedersachsen e.V. aufgeführten Verbandszwecke ein.
  - V. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.  
  
Die jährliche Entschädigung darf den gesetzlich festgelegten Rahmen je Vereinsmitglied nicht übersteigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland einen festen Wohnsitz hat. Die aktive Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die indirekte Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband. Die Aufnahme ist ferner von der Anerkennung der Vereinsatzung und der für das Vereinsleben notwendigen Ordnungen abhängig.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung der Angelfischerei außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahr werden in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst und führen ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie haben die Jugendordnung des Vereins anzuerkennen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Die Mitglieder sind berechtigt**

- a) die vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

- d) die Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung durch den Verein zu verlangen.

### **Die Mitglieder haben die Pflicht,**

- a) den Vorstand bei seiner Arbeit für den Verein auf Verlangen unentgeltlich zu unterstützen,
- b) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben und darauf zu achten, dass andere Mitglieder und Gäste diese Bedingungen beachten,
- c) sich auf Verlangen gegenüber Aufsichtspersonen und anderen Vereinsmitgliedern, die dazu berechtigt sind, auszuweisen und ihren Fang vorzuzeigen,
- d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- e) die fälligen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderleistungen pünktlich an den Verein abzuführen und alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu befolgen,
- f) vor einem anerkannten Landesfischereiverband eine Fischerprüfung abzulegen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird verbindlich durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit (vgl. § 9 der Satzung) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus sofern sie nicht im Bankeinzugsverfahren geleistet werden bis zum 1. Februar des laufenden Mitgliedsjahres zu entrichten. Anträge auf Stundung, Beitragserlass oder Ermäßigung sind schriftlich mit eingehender Begründung an den Vorstand zu richten, der darüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderleistungen wie zu B. Umlagen zu verlangen und die Frist zu bestimmen, innerhalb der die Sonderleistungen zu erbringen sind. Dazu bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sonderleistungen dürfen im jeweiligen Mitgliedsjahr den zweifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Mitgliederversammlungen im Sinne dieser Regelung sind die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller und bei Minderjährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Vor der Aufnahme ist dem Antragsteller die Vereinsatzung, die Ehren- und Gewässerordnung zur Kenntnismahme vorzulegen. Er hat dieselben durch seine Unterschrift anzuerkennen.

Die Aufnahme gilt nach Zustimmung des Vorstandes und Vorstellung des Antragstellers auf einer Mitglieder oder Quartalsversammlung als vollzogen.

Gründe für eine Ablehnung eines Antrages brauchen nicht angegeben zu werden. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr sowie beschlossene und fällige Sonderleistungen zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Verein in ein laufendes Geschäftsjahr fällt.

Nach der Aufnahme sind dem neuen Mitglied der Sportfischerpass des VDSF e. V., die Satzung sowie die Ehren und Gewässerordnung des Vereins auszuhändigen. Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden zurückzugeben. Diese Bestimmung gilt außer für den Sportfischerpass auch beim Vereinswechsel.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Zu a: Der Austritt eines Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Verpflichtungen sind dem Verein gegenüber bis zum Ausscheiden voll zu erfüllen.

Zu b: Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Sonderleistungen und als Jahresbeiträge entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Zu c: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder Gewässerordnung verstößt,

2. ehrenrührige Handlungen begeht oder mit Gefängnis bestraft wurde,

3. Fischfrevel oder wilderei begangen hat, auch dann, wenn es deshalb von keinem ordentlichen Gericht bestraft wurde,

4. den Verein in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat,

5. innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat und der Anlass des Streites nicht in der Wahrnehmung demokratischer Vereinsrechte zu suchen ist,

6. aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde und diese Tatsache erst nach seiner Aufnahme bekannt wurde ( dasselbe gilt für andere o. a. Ausschließungsgründe ),

7. seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

8. seine Verpflichtung aus Sonderleistungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllt.

Die unter Nummer 1 bis 8 aufgeführten Ausschlussgründe sind im Vorstand nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme des Mitglieds eingehend zu erörtern.

Sie führen zum Vereinsausschluss, wenn sich 2/3 der Vorstandsmitglieder dafür aussprechen.

Die Wiederaufnahme eines nach diesen Bestimmungen ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach 3 Jahren erfolgen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Sollte der Ehrenrat den Ausschluss bestätigen, sind weitere außergerichtliche Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Sollte sich der Ehrenrat im Beschwerdeverfahren gegen einen Vereinsausschluss aussprechen, ist eine Entscheidung über einen Vereinsausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitgliederentscheidung ist endgültig.

Vorstand im Sinne dieser Regelungen ist der Vorstand nach § 12 der Satzung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ihre Vereinsrechte verlieren sie mit dem Tage des Ausscheidens. Ehrenzeichen müssen ohne Entschädigung zurückgegeben werden. Beim ehrenhaften Ausscheiden kann der Vorstand anders entscheiden. Beim Vereinswechsel sind dem Mitglied die Ehrenzeichen zu belassen.

## **§ 7 Maßregeln**

Bei leichteren Verstößen gegen die Satzung, Gewässerordnung, Fischgerechtigkeit, Kameradschaft oder die in § 6 angeführten Tatbestände, bei denen nicht auf Ausschluss erkannt wurde, kann der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit auf folgende Maßregelungen erkennen:

a) zeitweiliger Entzug der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder für einzelne Vereinsgewässer

b) Zahlung einer Geldbuße bis zur Höhe eines vollen Jahresbeitrages,

c) Verweis mit oder ohne Auflage

d) Verwarnung mit oder ohne Auflage

e) Kombination der vorgenannten Bußen.

Vorstand im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist der nach § 12 der Satzung. Über alle Verhandlungen, die der Maßregelung eines Mitgliedes dienen, ist ein Protokoll zu führen. Einsicht in diese Protokolle dürfen nur der Vorstand und der Ehrenrat nehmen. Beide sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Entscheidungen über Maßregelungen sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. In jedem Verfahren vor dem Vorstand, Ehrenrat oder der Mitgliederversammlung ist die

Vertretung des Beschuldigten unzulässig; er muss seine Rechte persönlich wahrnehmen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

### **Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

**Abs.2.1** Die Haftung aller Vereinsorgane des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB (§ 31a BGB) oder mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**Abs.2.2** Werden Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

Zu den Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen) gemäß § 32 BGB ist 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für die Gültigkeit der Versammlungsbeschlüsse ist maßgebend, dass die Beratungspunkte in der Einladung bekannt gemacht werden. Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, nach Aussprache Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung zu fassen. Die Beschlüsse sind maßgebend für die Zielsetzung des Vereins und die Arbeit des Vorstandes.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jugendmitglieder sind nur innerhalb der Jugendgruppe stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei speziellen Verhandlungen ein geeignetes Mitglied mit der Leitung der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern vor oder nachstehend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und kann in derselben Versammlung nicht mehr behandelt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer, sofern einzelne Satzungsbestimmungen keine andere Regelung beinhalten. Die Mitgliederversammlung findet im Januar oder Februar jeden Jahres statt. Zu ihr

ist unter Einhaltung der genannten Frist durch den Vorstand einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe,

a) die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie den Bericht der Kassenrevisoren entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder nicht zu erteilen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu verabschieden,

b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren und Bedingungen festzusetzen,

c) den gesamten Vorstand, den Ehrenrat sowie die Mitglieder der als notwendig erachteten Ausschüsse und deren Stellvertreter im vierjährigen Turnus zu wählen,

d) zwei Kassenrevisoren und ein Ersatzrevisor für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenrevisoren dürfen kein Amt im Vorstand innehaben.

Stellen sich für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden mehrere Bewerber zur Wahl, muss die Wahl geheim erfolgen. Bei mehr als zwei Bewerbern scheidet im ersten Wahlgang, wenn kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht hat, der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus. Erhält von zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, entscheidet die einfache Mehrheit. Den Bewerbern ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen über die Amtsführung zu erläutern. Von der Aussprache vor der Wahl sind sie auszuschließen, wenn 1/3 der Versammlungsteilnehmer dieses verlangt. Die Bewerber haben bei ihrer eigenen Wahl gemäß § 34 BGB kein Stimmrecht.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dieses schriftlich unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, Ober außerordentlich wichtige, eilige oder weittragende Anträge oder Anregungen des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen oder Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

Bei Entscheidungen, die keinen Verzug vertragen, kann der Vorstand gemäß § 32 BGB die schriftliche Zustimmung der Mitglieder innerhalb einer einwöchigen Frist beantragen. Die Dringlichkeit ist zu begründen und der Abstimmungspunkt ist zu erläutern. Von den eingegangenen Antworten muss die absolute Mehrheit für den Antrag sein.

## **§ 11 Quartalsversammlungen**

Über einen längeren Zeitraum turnusgemäß angesetzte Quartalsversammlungen gelten nicht als Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 BGB. Sie können zur Mitgliederversammlung erhoben werden, wenn gemäß § 9 Abs. 1 dazu eingeladen wird. Ansonsten dienen sie der Bekanntgabe behördlicher Erlasse



und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, der Unterstützung der Vereinsmitglieder auf allen Gebieten der Fischerei sowie der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben als Hilfe dienen.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, dem:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Gewässerwart
6. Sportwart
7. Jugendleiter
8. Hochseewart
9. Heimwart

Für die unter 3. bis 7. aufgeführten Vorstandsmitglieder können Stellvertreter gewählt werden. Diese Stellvertreter gehören mit Stimmrecht dem erweiterten Vorstand an.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen seinen Belangen, soweit der Vereinszweck dieses erfordert.

Er überwacht die Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt sich gemäß § 30 BGB auf ihren Tätigkeitsbereich. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann den Auftrag widerrufen ( § 27 BGB ), der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können nur so widerrufen, dass der Verein für seine Geschäfte sorgen kann ( § 671 BGB ). Vorstandsbeschlüsse sind in Vorstandssitzungen mit absoluter Mehrheit zu fassen, sofern einzelne Satzungsbestimmungen keine andere Regelung enthalten. Alle Vorstandsmitglieder haben diese Beschlüsse vor der Versammlung wie ihre eigenen zu vertreten.

Kommen solche Beschlüsse in einer erweiterten Vorstandssitzung zustande, sind auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes daran gebunden. Eventuelle Sonderrechte der Vorstandsmitglieder dürfen nicht an die Person, sondern nur an das Amt gebunden sein und müssen befristet werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für die Geschäftsführung des Vorstandes sind die §§ 664 671 BGB maßgebend. Der 1. Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder, gegen deren Amtsführung schwerwiegende Bedenken bestehen, von ihrem Amt entbinden. Solche

Maßnahmen sind vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen; andernfalls ist die Amtsentbindung durch die Mitgliederversammlung aufzuheben.

Der Vorstand bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.

### **§ 13 Kassenführung**

Die Kassen und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenrevisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, sich von der ordnungsgemäßen Kassen und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluss den Jahresabschluss, alle Bücher und Belege eingehend zu prüfen. Die Kassenrevisoren haben die Pflicht, die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen und, wenn keine Bedenken ihrerseits dagegen sprechen, die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes zu beantragen, andernfalls ist zu begründen, weshalb der Antrag nicht gestellt wird.

### **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
- vier Beisitzenden und
- zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Aufgabe: 1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins aufgefordert wird, 2. in seiner Eigenschaft als Beschwerdeinstanz im Sinne des § 6 der Satzung tätig zu werden und den Vorstand auf Anforderung in allen übrigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Für die Verhandlungen vor dem Ehrenrat ist die Ehrenordnung des Vereins maßgebend.

### **§ 15 Jugendordnung**

Die Leitung der Vereinsjugend besteht aus

- 1.) dem Jugendleiter und
- 2.) dem stellvertretenden Jugendleiter.

Die Leitung der Vereinsjugend hat der Jugendleiter. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Vereinsjugend auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Übernahme des Amtes bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Vereinsjugend führt ein Leben nach eigener Ordnung.

Mitglied in der Jugendgruppe des Vereins können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahr werden. Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist, die Kinder und Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Mitarbeit im Natur und Umweltschutz zu erziehen, staatspolitisch zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Die Jugend wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

## **§ 16 Protokolle und Niederschriften**

Ober alle Quartalsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die wichtigsten Aussprachepunkte sinngemäß wiedergegeben werden müssen. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die alle Anträge im Wortlaut wiedergeben müssen, die Abstimmungsergebnisse nach Ja und Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen geordnet enthalten und aus denen außerdem die Anzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu ersehen ist. Der Versammlungsverlauf ist chronologisch geordnet, sinngemäß wiederzugeben. Dasselbe gilt für Diskussionsbeiträge. Auf Antrag des Diskussionsredners sind wichtige Teile seines Vortrages im Wortlaut im Protokoll aufzunehmen. Jedes Protokoll muss in der darauf folgenden Versammlung gleicher Ordnung genehmigt werden. Erst dann kann es vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden. Werden den Mitgliedern die Protokolle schriftlich zugestellt, so gelten diese als genehmigt, wenn drei Wochen nach Versenden der Protokolle keine schriftlichen Einwände gemacht worden sind.

## **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

Zur Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung, die in § 9 genannten Bedingungen sind zu beachten.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszweckes verwenden muss.

### **§ 18 Abstimmungsordnung**

Bei offener Abstimmung ist grundsätzlich zuerst zu fragen: "Wer ist für den Antrag?" dann: "Wer ist gegen den Antrag?" und zuletzt: "Wer enthält sich der Stimme?". Die Stimmen sind auszuzählen.

Bei geheimer Abstimmung sind Stimmzettel durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlkommission vorzubereiten, an die Versammlungsteilnehmer zu verteilen und nach dem Wahlgang auszuzählen.

### **§ 19 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen bei der Eintragung der Satzung sind gestattet.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 an die Stelle der bisherigen Satzung vom 01.03.2014. Eintragung in das Vereinsregister am

## **Ehrenrats- und Schlichtungsordnung des ASV Wümme e.V. Rotenburg/Wümme**

In Ergänzung zu den Ausführungen in der Satzung §14 Ehrenrat regelt die nachfolgende Ordnung die Arbeit des Ehrenrates.

1. Ein oder mehrere Mitglieder des Ehrenrates können durch die oder den Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war oder sich der Grund für den Antrag erst bei der Verhandlung ergibt.
2. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates, der die Verhandlung leitet. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der gesamte Ehrenrat. Wird dem Ablehnungsantrag stattgegeben, muss die Verhandlung vertagt werden und bei einer neu festzusetzenden Verhandlung ist der Ehrenrat durch Ersatzmitglieder zu ergänzen.
3. Der Ehrenratsvorsitzende gibt bei Verfahren vor dem Ehrenrat dem Beschuldigten, dem Ankläger und dem Vorstand Kenntnis von der Eröffnung des Verfahrens. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschuldigungspunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer bestimmten Frist unter Angabe von Zeugen und sonstiger Entlastungspunkte zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass

eine Vertretung vor dem Ehrenrat durch berufsmäßige Rechtsvertreter nicht zulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann die zur sachlichen Klärung des Tatbestandes notwendigen Ermittlungen selbst in der ihm geeigneten Art anstellen oder seine Beisitzer damit beauftragen. Er kann sich aber auch darauf beschränken, Beteiligte und Zeugen in der Verhandlung zu vernehmen.

4. Erscheint dem Ehrenratsvorsitzenden die Sachlage ausreichend geklärt, lädt er alle Beteiligten und den Vereinsvorsitzenden zu einem Verhandlungstermin ein. Die Einladung hat per Einschreiben zu erfolgen. Der Verein muss bei Ehrenratsverhandlungen durch den 1. Vorsitzenden oder ein durch diesen bestimmtes Mitglied des Vorstandes vertreten sein.
5. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstermin muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Ladung der Beteiligten geht an deren letzte dem Verein bekannte Anschrift und muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Ermittlungsakte zu gewähren.
6. Die Ehrenratsverhandlungen sind vereinsöffentlich. Alle Beteiligten sind bei Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen.
7. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit aller Beteiligten und Zuhörer durch Abstimmung. Bei geringeren Bußen ist die absolute und bei Ausschluss eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Das Urteil ist schriftlich zu fertigen und zu begründen. Die beteiligten Ehrenratsmitglieder haben es zu unterschreiben. Es ist dem Vorstand in dreifacher Ausfertigung zu übergeben und von diesem den oder dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu machen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand beschließen, dass das Urteil ohne Namensnennung in der Versammlung bekanntgegeben wird.
8. In Verfahren, die sich aus dem § 6 c) und dem § 7 der Vereinssatzung ergeben, hat das Mitglied, welches das Verfahren ausgelöst hat, im Falle seiner Verurteilung auch die Kosten zu tragen. Wird das betroffene Mitglied freigesprochen, oder reichen die Beweise nicht zu einer Verurteilung aus, gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Vereinskasse.
9. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift anzufertigen, von allen Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben. Die entstehenden Kosten sind im Schlichtungsverfahren von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, es sei denn, der Ehrenrat stellt einen prozentualen Schuldanteil am Streit fest, dann richten sich die anteiligen Kosten nach dem Schuldanteil.

Stand 25.02.2017

## **Gewässerordnung des Angelsportvereins Wümme e.V. Rotenburg**

Angeln ist eine Beschäftigung, bei der der Mensch in seiner Freizeit im Einklang mit der Natur einer Betätigung nachgeht. Die Interessen von der Angelfischerei und dem Naturschutz sind vereinbar. Die rechte Ausübung der Angelfischerei wird deshalb besondere Rücksicht auf bedrohte und gefährdete Arten der Flora und Fauna nehmen und Beeinträchtigungen der ungestörten Entfaltung einer natürlichen Lebensgemeinschaft von Flora und Fauna so gering wie möglich halten.

Um dies für den Bereich der Gewässer zu regeln, an denen der Angelsportverein Wümme e.V. Rotenburg Eigentums- oder Fischereirechte besitzt oder gepachtet hat, wurde diese Gewässerordnung erstellt.

Voraussetzung für die Ausübung des Fischfangs in den Gewässern des Angelsportvereins Wümme e.V. Rotenburg sind der Nachweis über die abgelegte Fischerprüfung oder der Besitz eines gültigen Fischereischeins, der Sportfischerpass oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis) und der gültige Fischereierlaubnisschein.

Die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen im Vereinsbereich ist an den Nachweis der bestandenen Fischerprüfung gebunden.

Die vorgenannten Ausweise sind von jedem Angelfischer mitzuführen und nach Aufforderung jedem Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern und jedem Vereinsmitglied, das sich als solches ausweisen kann, zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fänge und die zu deren Unterbringung mitgeführten Behältnisse sind nach Aufforderung vorzuzeigen. Polizeibeamte und Fischereiaufseher sind weisungsbefugt. Wer sich den Anordnungen dieser weisungsbefugten Personen widersetzt, sich unbelehrbar gibt oder gar tötlich wird, wird nach Prüfung des Tatbestandes nach den Maßregeln der Satzung des Vereins zur Verantwortung gezogen.

In den Gewässern des Angelsportvereins Wümme e.V. Rotenburg dürfen folgende Fanggeräte benutzt werden:

1. Bis zu drei Handangeln mit je einem Haken.  
Die jeweils höchstzulässige Anzahl von Handangeln wird im Fischereierlaubnisschein angegeben. Der Vorstand hat das Recht, die Anzahl und bestimmte Fangmethoden einzuschränken oder zu verbieten.
2. Für den Köderfischfang nur im Weichelsee eine Senke erlaubt; in allen anderen Gewässern verboten.

Zu 1.: Alle Angeln müssen am Wasser unter ständiger Sichtkontrolle gehalten werden. Der Abstand der am weitesten voneinander ausgelegten Angelruten darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Angelruten, die fängig ausgelegt und unbeaufsichtigt an den Vereinsgewässern vorgefunden werden, sind sicherzustellen und auf dem Polizeirevier als Fundsache abzugeben.

Zu 2.: Die Abmessung der Senke darf 1,25 Meter im Quadrat nicht überschreiten. Die Senke berechtigt nur zum Fang von Köderfischen für den eigenen Bedarf.

Es dürfen alle natürlichen und künstlichen Köder verwendet werden, soweit sie nicht nachfolgenden Einschränkungen unterliegen. Die Verwendung von gefärbtem Futter und gefärbten Ködern ist verboten. Ausgenommen sind farbige Kunstköder. Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

Lebende Köderfische, andere lebende Wirbeltiere (Frösche und Warmblüter) oder bedrohte Fischarten (siehe Erlaubnisschein).

Sollten Fische, die nach Art, Größe oder zur Zeit ihres Fangs nicht zum Fang freigegeben sind, zufällig gefangen werden, so sind diese sofort schonend ins Wasser zurückzusetzen. Alle anderen gefangenen Fische sind sofort fischwaidgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Der Vorstand kann eine Fangbegrenzung für bestimmte Fischarten erlassen; diese wird im Erlaubnisschein veröffentlicht.

Jeder Angelfischer ist verpflichtet, am Wasser ein Landegerät eine Messeinrichtung, einen Hakenlöser, eine Betäubungs- und eine Tötungseinrichtung mit sich zu führen.

Untermaßige Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und vorsichtig ins Wasser zurückzusetzen. Ist ein untermaßiger Fisch so schwer verletzt, dass er nicht überleben wird, ist er schnell und schmerzlos zu töten und ins Wasser zu übergeben. Das Halten von lebenden Fischen ist für den einzelnen Angelfischer untersagt. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für die verschiedenen Fischarten sind zu beachten. Erhöhte Mindestmaße und Schonzeiten können vom Vorstand aus hegerischen Gründen festgesetzt werden. Die jeweils gültigen Mindestmaße und Schonzeiten werden im Erlaubnisschein veröffentlicht.

Von den Vereinsmitgliedern gefangene Fische dürfen weder verkauft noch anderweitig entgeltlich verwertet werden.

Jeder Fischereierlaubnisscheininhaber hat eine Fangliste nach Art, Anzahl und Gewicht gewissenhaft und genau zu führen. Ausgefüllte Fanglisten sind an den Vorstand bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichen - auch Fehlanzeigen.

Von der Abgabe der Fangliste kann die Ausgabe des Erlaubnisscheines für das folgende Jahr abhängig gemacht werden.

Der Zugang zu den Ufern der Fischereigewässer hat über vorhandene und freigegebene Wege, Wiesen und Weiden zu erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dafür zugelassenen Wegen benutzt werden. Das Befahren von Ackern, Weiden und Wiesen sowie das behindernde Abstellen von Kraftfahrzeugen auch in Landschaftsschutzgebieten ist verboten.

Uferbefestigungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Dem einzelnen Angler ist das Beseitigen von Pflanzen, Beschneiden von Buschwerk und das dauerhafte Befestigen von Angelplätzen nicht gestattet. Unterhalts- und Hegemaßnahmen obliegen dem Gewässerwart, der diese mit dem Vorstand abstimmt und bei den Arbeitsdiensteinsätzen durchführen lässt und überwacht. Der Angelplatz und seine Umgebung sind sauber und unbeschädigt zu hinterlassen.

Das Angeln in unmittelbarer Nähe von brütenden Vögeln und deren Gelegen, das Lärmen und die unnötige Verursachung von lauten Geräuschen (z.B. durch Musik) und die Schaffung von campingähnlichen Zuständen, wie das Aufstellen von Zelten oder Grillgeräten bzw. offenen Feuerstellen, sind untersagt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei darf der einzelne Angler die im Erlaubnisschein ausgewiesenen Fischarten fangen und verwerten. Andere Pflanzen und Tiere aus dem Bereich der Gewässer des Vereins dürfen nicht entnommen noch dort eingebracht werden.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet Gewässerverschmutzungen und Fischsterben sofort der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen sowie den Vereinsvorstand (1. Vorsitzender oder Gewässerwart) zu informieren. Diesen ist auch mitzuteilen, wenn Angelstellen verwahrlost sind. Insgesamt gesehen ist der Vereinsvorstand von jeder ernsthaften Störung im Bereich der

Vereinsgewässer und von allen außerordentlichen Vorkommnissen im und am Gewässer sofort zu informieren.

Jede Übertretung der Bestimmungen dieser Gewässerordnung und der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, werden satzungsgemäß vom Verein geahndet.

Diese Gewässerordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Gewässerordnung vom 26.10.1970 und alte zwischenzeitlich erlassenen gewässerrelevanten Bestimmungen ihre Gültigkeit.